

# **Forstliche Planung: Gesetzliche Grundlagen, Akteure, Instrumente**

---

## **1. Gesetzliche Grundlagen**

Die Waldgesetzgebung schreibt vor, dass der Lebensraum Wald in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung erhalten bleiben soll (Art. 1 Abs. 1 Ziff. a WaG). Im Waldgesetz ist zudem vorgeschrieben, dass die Erbringung der Nutz-, Schutz- und Wohlfahrtsfunktionen nachhaltig sichergestellt wird (Art. 1 Abs. 1 Ziff. c WaG). Im Weiteren ist der Wald so zu bewirtschaften, dass er seine Funktionen im Sinne der Nachhaltigkeit dauernd erfüllen kann (Art. 20 Abs. 1 WaG). Damit diese Zielsetzungen planerisch sichergestellt werden können, leistet der Bund Finanzhilfen an die Erarbeitung von forstlichen Planungsgrundlagen (Art. 38 Abs. 2 Lit. a WaG).

Der Erlass von Vorschriften für die Planung der Waldbewirtschaftung wird an die Kantone delegiert (Art. 20 Abs. 2 WaG, Art. 18 Abs. 1 WaV). In den Planungsdokumenten sind mindestens die Standortverhältnisse sowie die Waldfunktionen mit ihrer Gewichtung festzuhalten (Art. 18 Abs. 2 WaV). Bei Planungen von überbetrieblicher Bedeutung ist ein Mitwirkungsverfahren vorgesehen (Art. 18 Abs. 3 WaV).

*WaG: Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz) vom 04.10.1991*

*WaV: Verordnung über den Wald (Waldverordnung) vom 30.11.1992*

## **2. Die Inhalte der forstlichen Planung**

Die forstliche Planung befasst sich mit der Entwicklung des Waldes im Raum und in der Zeit. Unter diese Entwicklung fallen:

- die nachhaltig zu erbringenden Waldfunktionen
- die Fläche und die Verteilung des Waldes
- der Wald im gesamträumlichen Kontext
- die Optimierung der betrieblichen Leistungserstellung

Weil überbetriebliche Planungsprozesse zusehends an Bedeutung gewonnen haben, werden zwei Planungsebenen unterschieden:

- die überbetriebliche Ebene mit dem Waldentwicklungsplan als Planungsinstrument
- die betriebliche Ebene mit dem Betriebsplan als Planungsinstrument

## **3. Die Akteure in der forstlichen Planung**

Der Bund beschränkt sich in der forstlichen Planung auf Vorgaben zur Erfassung der Waldfunktionen und der Standortverhältnisse sowie auf die Genehmigung der kantonalen Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften (Ausführungsgesetzgebung). Zu den Bundesaufgaben gehört auch die Bereitstellung des Landesforstinventars ([www.lfi.ch](http://www.lfi.ch)).

Für den Vollzug der forstlichen Planung sind die Kantone zuständig.

## **4. Die Planungsinstrumente**

### **4.1 Die Raumplanung**

Die forstliche Planung ist Teil einer gesamtheitlichen Raum- und Landschaftsplanung. Interessenkonflikte zwischen Wald und umgebender Landschaft werden in den Richtplänen nach RPG aufgezeigt. Die Abgrenzung zwischen Wald und Bauzonen ist in den Nutzungsplänen festzuhalten (Art. 13 WaG). Der Einbezug von Wald in Nutzungszonen setzt eine Rodungsbewilligung voraus (Art. 12 WaG). Rodungen, Ersatzaufforstungen, Einwuchs von neuen Waldflächen, Waldrandpflege, Übergangsbereiche zwischen Wald und umgebender Landschaft, Abstandsbereiche zwischen Wald und umgebender Landschaft oder Wald und Siedlung geben dem Waldbegriff eine hohe Dynamik. Mit Hilfe von Landschaftsentwicklungskonzepten (LEK) können in Übergangsbereichen Vernetzungen aufgezeigt und Massnahmen in die Wege geleitet werden.

*RPG: Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz) vom 22.06.1979*

### **4.2 Der Waldentwicklungsplan**

Der Waldentwicklungsplan (WEP) ist das eigentliche Koordinations- und forstpolitische Führungsinstrument des Forstdienstes. Die ökologischen, ökonomischen und sozialen öffentlichen Interessen am Wald werden überbetrieblich und behördenverbindlich festgelegt. Damit hat der WEP Richtplancharakter. Im Weiteren wird die Koordination zu anderen Sachplanungen wie Siedlung und Landschaft sichergestellt. Der Waldentwicklungsplan wird flächendeckend erlassen.

### **4.3 Der Betriebsplan**

Die forstliche Betriebsplanung dient primär der Optimierung der Leistungserstellung im Forstbetrieb. Der Betriebsplan dient als periodische Standortbestimmung und ist für mittelfristige strategische und operative Überlegungen auf Betriebsebene von Bedeutung. Im Weiteren werden die Produktionsgrundsätze für den Waldbau, die Infrastruktur, den Personal- und Unternehmereinsatz sowie für die Finanzen umschrieben.

## **5. Die Vollzugshilfen des Bundes**

Mit dem Ziel, dass die forstlichen Planungsgrundlagen flächendeckend erstellt und aktualisiert sind, regelt das Kreisschreiben Nr. 10 des BUWAL/Eidg. Forstdirektion die dazu notwendigen Abläufe und Bedingungen.

Die folgenden Publikationen stehen zur Verfügung:

- Handbuch forstliche Planung, BUWAL, 1996
- Neue Wege der forstlichen Planung, BUWAL, 1996
- Kriterien und Indikatoren für eine nachhaltige Bewirtschaftung des Schweizer Waldes, BUWAL, 1997
- Handbuch Waldbodenkartierung, BUWAL, 1996